

Satzung des Fördervereins der katholischen KiTa St. Andreas e.V., Leverkusen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der katholischen KiTa St. Andreas
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 51375 Leverkusen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bildung und Erziehung sowie Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kinder der katholischen Kindertagesstätte St. Andreas, sowie die Organisation, Durchführung und Veranstaltung von kulturellen, pädagogischen und brauchtumspflegenden Veranstaltungen aber auch Sponsorenläufe, Kindertrödel feste etc.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, etc.
 - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten, etc.
 - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, etc.
 - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins. Daher wird der Verein stets bei Förderungen, die beim Träger im Regelfall Folgekosten generieren, diese Folgekosten ebenfalls tragen, es sei denn der Träger erklärt, diese Folgekosten selbst zu tragen.
4. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
5. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen. Soll von diesem Einzelfall abgewichen werden, so ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.
6. Der Verein ist unabhängig und politisch neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ein etwaiger Anspruch auf Auslagenersatz nach §11 Punkt 11 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet auf Vorschlag der KiTa-Leitung hin der Vorstand. Der Elternbeirat und der Träger sind zu informieren und haben eine beratende Funktion. §2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals,
- b) durch Tod,
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit (75%) beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins, die Vereinsinteressen oder schadet dem Ansehen des Vereins.
- ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

3. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- a) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Halbjahres/Kalenderjahres zu zahlen.
- b) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 6 Nr.3 behandelt.

2. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - b) Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen.
Jedes – teilnehmende – Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – Mitglied vertreten.
 - c) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - d) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - e) die Abberufung des Vorstands
 - f) die Höhe des halbjährlichen Mitgliedsbeitrags
 - g) eine Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes schriftlich eingeladen oder wenn dies ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladung kann auch über digitale Medien z.B. per E-Mail erfolgen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, mit der Tagesordnung bekanntzugeben und im Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu beraten.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Telefon – oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung des anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - 3) Jahresbericht durch den Vorsitzenden oder seines Vertreters
 - 4) Kassenbericht
 - 5) Bericht der Kassenprüfung
 - 6) Entlastung des Schatzmeisters
 - 7) Entlastung des Vorstands
 - 8) Gegebenenfalls Wahlen zum Vorstand
 - 9) Gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer
 - 10) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht im allgemeinen Geschäftsgang vom Vorstand erledigt werden bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
3. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand:
 - a) eine/n Vertreter/in des Kita-Personals zu seinen Sitzungen einladen.
 - b) eine/n Vertreter/in des Trägers zu seinen Sitzungen einladen.
 - c) weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.

Der/die eingeladenen Vertreter/in hat dann eine beratende Stimme.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt und soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 14 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglied des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Andreashilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2.1 beschriebenen Maßnahmen zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.11.2021 in Kraft.

Leverkusen, den 18.11.2021